

Gemeinde Geisleden

S a t z u n g
über die
Benutzung
der
öffentlichen Spielplätze
in der
Gemeinde Geisleden
[Spielplatzsatzung]

Ausgabe: VG-II-05/96 (N)

Die Gemeinde Geisleden erläßt aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung, die folgende, mit Beschluß Nr. 52-09/1996 vom Gemeinderat (GemR) am 17. Juni 1996 beschlossene, Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Geisleden.

Dazu gehört der Spielplatz am Sportplatz.

§ 2 - Zweck

Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen können und sich Fertigkeiten aneignen, die sie für den Umgang mit ihrem Umfeld benötigen.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen die Spielplätze neben Geräten auch Menschen, die Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür einstehen, daß die Spielmöglichkeiten der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Ablagerung von Abfällen aller Art beeinträchtigt werden.

§ 3 – Zugang

Neben den Kindern und Jugendlichen ist es Erwachsenen gestattet die Spielplätze zu betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 - Benutzung des Spielplatzes

(1) Auf dem Spielplatz sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

(2) Dementsprechend sind nicht gestattet, insbesondere

- 2.1. das Mitführen von Hunden
- 2.2. das Entzünden von offenem Feuer
- 2.3. das Zelten und Nächtigen,
- 2.4. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von gesteuerten Fluggeräten,
- 2.5. die Ablagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen durch wegwerfen von Papier, Büchsen, Flaschen und Zigarettenstummeln u. ä. Unrat,
- 2.6. der Genuß von alkoholischen Getränken,

...

- 2.7. die Benutzung durch Vereine oder anderen organisierten Gruppen zur Durchführung von Mannschaftsspielen,
- 2.8. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind,
- 2.9. das Befahren des Spielplatzes mit Fahrräder, Mopeds u. a. Fahrzeugtypen aller Bauart.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den im § 4 Abs. 2 Ziffer 2.1. bis 2.9. aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (i.W. zehntausend Deutsche Mark) geahndet werden (§§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 ThürKO/OWiG i.d. derzeitig gültigen Fassung).

(2) Darüber hinaus kann bei wiederholten geringfügigen Verstößen gegenüber den aufgeführten Verboten im § 4 Abs. 2 Ziffer 2.1. bis 2.9. die Gemeindeverwaltung einen zeitweiligen Ausschluß von der Benutzung der Spielplätze aussprechen, wenn eine erzieherische Auswirkung erkennbar ist.

§ 6 – Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zulassen.

§ 7 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Geisleden, den 20. September 1996

Gemeinde Geisleden

Keppler
Bürgermeister